

im Zivilprozesse geltend machen dürfte, so wäre es Sache der Rekursbeflagten gewesen, eventuell darzutun, daß diese Einreden erbrechtlicher Natur seien; hingegen ist dies nicht geschehen und scheint aus den Akten vielmehr hervorzugehen, daß auch fragliche Einreden persönlicher Natur seien; in der That kann dem Rekurse entnommen werden, daß Georg Jffrig im Zivilprozeß seine Einreden aus Mandat resp. Geschäftsführung ohne Auftrag zu schöpfen gedenkt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der angefochtene Entscheid der Justizkommission des luzernischen Obergerichtes vom 19. September 1895 dahin abgeändert, daß das Bezirksgericht Luzern punkto Klagebegehren II a und c der Witwe M. Jffrig und des Ed. Jffrig nicht kompetent sei.

V. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

7. Urteil vom 5. Februar 1896 in Sachen Frey.

A. Heinrich Frey, von und in Zürich, ist militärsteuerpflichtig. Da er den Militärpflichtersatz für das Jahr 1894 nicht bezahlte, erließ die Direktion des Militärs des Kantons Zürich im Dezember 1895 an ihn eine Einberufung in die Kaserne zum Abverdienen der rückständigen Steuer.

B. Gegen die betreffende Verfügung erklärte Heinrich Frey unterm 6. Januar 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er sich im wesentlichen auf das verfassungsmäßige Verbot des Schuldverhaftes (Art. 59 B.-V.) und die bundesgerichtliche Praxis berief.

C. Die zürcherische Militärdirektion beantragte Abweisung des Rekurses, indem sie im wesentlichen ausführte: Art. 18 B.-V. erkläre jeden Schweizer als wehrpflichtig und sehe bundesrechtliche Bestimmungen über den Militärpflichtersatz vor. Das bezügliche Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 sodann bestimme in Art. 1,

daß jeder Schweizer, der keinen persönlichen Militärdienst leiste, dafür einen Ersatz in Geld zu entrichten habe. Art. 17 *ibid.* beauftrage die Kantone mit dem Erlaß der notwendigen Vollziehungsverordnungen zum Bezuge des Ersatzes, und Art. 9 der eidgenössischen Vollziehungsordnung bestimme, daß die Kantone gegen Ersatzpflichtige, die der Zahlungsaufforderung keine Folge leisteten, die nötigen Vorkehrungen treffen sollten. In Ausführung von Art. 17 des Bundesgesetzes habe nun der Kanton Zürich unterm 19. Juli 1879 eine Verordnung über den Bezug des Militärpflichtersatzes erlassen, welche die bundesrätliche Genehmigung erhalten habe. Laut Art. 6 f. genannter Verordnung seien diejenigen, die den Ersatz nicht bezahlten, zum Abverdienen desselben einzuberufen. Art. 59 B.-V. werde dadurch nicht verletzt, da es sich nicht um Schuldverhaft handle, die Betroffenen überhaupt sich frei bewegen könnten; sie leisteten nur durch Arbeit ein Äquivalent für den Militärpflichtersatz. Das Abverdienen-Verfahren entspreche dem Art. 4 B.-V., indem sonst der ohnehin schwer belastete Dienstpflichtige im Vergleich zum Ersatzpflichtigen noch ungünstiger gestellt wäre. Der letztere erhalte nach genanntem Verfahren eine Aufforderung, sich auf einen gewissen Zeitpunkt in der Kaserne zum Abverdienen zu stellen, mit andern Worten, er erhalte als Landsturmpflichtiger einen Dienstbefehl, in welchem bei Nichtbefolgung polizeiliche Einlieferung in Aussicht gestellt werde. Wenn er diesem Befehl keine Folge leiste, so habe er die Folgen seines Ungehorsams sich selber zuzuschreiben und hätte die Militärbehörde eigentlich das Recht, ihn wegen „Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen“ oder „Nichtbefolgung eines Dienstbefehls“ zu bestrafen. Würde das Abverdienen-Verfahren beseitigt, so müßte man die Säumnigen betreiben; es hätte das vielfache Inkonvenienzen im Gefolge, u. s. w.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Thatbestand des vorliegenden Falls weicht von demjenigen in Sachen Danielsen (s. Entscheid des Bundesgerichtes vom 27. Dezember 1895) insofern ab, als hier zur Zeit nur die Aufforderung zum Abverdienen des Militärpflichtersatzes ergangen ist, während dort bereits, wegen Nichtbefolgung des betreffenden Aufgebots, die Ausschreibung zu polizeilicher Einbringung erfolgt

war. Indes hat die rekursbeklagte Behörde ausdrücklich zugegeben, daß auch im vorliegenden Falle, falls der zum Abverdienen Aufgebote nicht einrücken sollte, polizeiliche Auszweibung bzw. polizeilicher Transport zur Kaserne stattfinden würde; rechtlich liegt daher speziell mit Bezug auf Art. 59 B.-V. dieser Fall mit dem citierten Fall Danielsen gleich. Es mag daher im Allgemeinen auf die Erwägungen und den Entscheid genannten Falles verwiesen werden. Dasselbst wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Die Militärpflichtersatzsteuer ist eine Geldschuld des Ersatzpflichtigen; sie soll durch Zahlung getilgt werden. Wenn selbe nicht erfolgt, so tritt nach dem in Frage stehenden System nicht etwa Betreibung ein; ebensowenig wird untersucht, ob die Nichtzahlung auf Verschulden beruhe, und im Bejahungsfalle eine Strafe (etwa in Form von Haft) verhängt. Vielmehr soll die Tilgung der betreffenden Steuerforderung erfolgen durch Abverdienen; zu diesem Zwecke aber wird der Steuerpflichtige in eine Kaserne oder sonstige Militäranstalt einberufen und eventuell polizeilich in dieselbe eingebracht. Die rekursbeklagte Behörde macht nun diesbezüglich zwar geltend, daß darin kein Schuldverhaft liege. Hingegen ist nur richtig, daß die sogenannten „Abverdienen“ nicht in einem geschlossenen Lokal eingesperrt zu werden pflegen; andererseits liegt doch, sowohl in der polizeilichen Einbringung als im Zurückbehalten in der betreffenden Militäranstalt ein Freiheitsentzug. Da derselbe sodann als Exekutionsmittel zur Eintreibung resp. Tilgung einer Forderung dient, die nicht Strafe ist, so sind die Merkmale des verfassungswidrigen Schuldverhaftes gegeben (A. Sg. XIV, S. 179; XIX, S. 46, 473). Es ist daher der Rekurs als begründet zu erklären.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und die Einberufung des Rekurrenten zum Abverdienen des Militärpflichtersatzes demnach aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

8. Urteil vom 27. Februar 1896 in Sachen
Regierungsrat von Baselland.

A. Durch Schlußnahme vom 12. November 1895 wies der Regierungsrat des Kantons Baselland ein Gesuch des Jakob Honegger-Hintermeister in Pratteln um Bewilligung eines Wirtschaftspatentes ab. Gegen diese Schlußnahme gelangte genannter Honegger-Hintermeister an den Landrat von Baselland. Dieser erklärte sich, entgegen einem vom Regierungsrate gestellten Antrage, als in Sachen kompetent, über die Beschwerde materiell zu entscheiden, wies jedoch dieselbe unterm 13. Januar 1896 als unbegründet ab.

B. Unterm 8. Februar 1896 erklärte darauf der Regierungsrat von Baselland den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei der Landratsbeschluß vom 13. Januar 1896 als verfassungswidrig aufzuheben. — Die rekurrierende Behörde führt an, daß über ihre Rekurslegitimation kein Zweifel bestehe. Materiell behauptet sie wesentlich Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung resp. der verfassungsmäßigen Kompetenzen des Regierungsrates.